

Heidi Pehlke

16727 Oberkrämer

Anerkennung von Zeiten der Kinder-
erziehung in der gesetzlichen Renten-
versicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Aberkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Kindesmissbrauch, Kindesvernachlässigung oder Kindesstötung gefordert.

Die Petentin trägt vor, es sei nicht nachvollziehbar, dass Eltern, die ihre Kinder misshandeln, verhungern lassen oder töten, die gleichen Kindererziehungszeiten für ihre spätere Rente erhalten wie die Eltern, die sich um ihre Kinder kümmern. Da nicht alle Fälle von Kindesmisshandlungen bekannt würden, sollte zumindest den Eltern, die deswegen in einem Strafgerichtsverfahren verurteilt worden sind, die Kindererziehungszeiten gestrichen werden. Es dürfe nicht sein, dass die Gemeinschaft die Gewährung solcher Rententeile finanziere. Jemand, der seinen Ehepartner tötet, habe auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion ge-

stellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 318 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es 26 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wie folgt zusammenfassen:

Eine Kindererziehungszeit wird bei demjenigen anerkannt, der das Kind in den ersten drei Lebensjahren erzogen hat. Das Gesetz knüpft dabei an den Tatbestand der Erziehung ausschließlich in dieser Lebensphase an. Späteres Fehlverhalten der Erziehungsperson muss daher rentenrechtlich unberücksichtigt bleiben. Es kann also nur um ein Fehlverhalten der Erziehungsperson in den ersten drei Lebensjahren gehen.

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung knüpft für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten objektiv an den Tatbestand der Erziehung an, wobei „Erziehung“ regelmäßig dann vorliegt, wenn Erziehender und Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Elternteil muss erzieherischen Einfluss auf das Kind auch tatsächlich ausüben können. Sofern Kinder allerdings nicht nur vorübergehend in einem Heim untergebracht sind, endet die Erziehung. Haben Jugendämter beispielsweise wegen Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes eine solche Heimunterbringung veranlasst, wird ab diesem Zeitpunkt eine Kindererziehungszeit nicht mehr anerkannt.

Das zuständige Jugendamt ist nach § 8 a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz eines Kindes zu ergreifen, wenn ein Verhalten der Erziehungsperson festgestellt wird, das das Wohl des Kindes gefährdet. Eine solche Maßnahme kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Wohl des Kindes, um deren Ahndung es der Petentin geht, auch darin bestehen, das Kind zu seinem Schutz aus der Obhut des erziehenden Elternteils oder der Eltern zu nehmen. Hierfür wird in der Regel das Familiengericht angerufen, das das Sorgerecht entziehen kann. Zu diesem Zeitpunkt endet die Erziehung durch den Elternteil und damit auch die Voraussetzung für eine weitere Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Rentenversicherungsträger überprüfen bei der Feststellung von Kindererziehungszeiten, ob die Erziehung durch eine Heimunterbringung unterbrochen wurde. Deshalb werden in den entsprechenden Antragsformularen Angaben zur häuslichen Gemeinschaft abgefragt.

Das Anliegen der Petentin wird im politischen Raum ernst genommen. Vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Fälle von Kindesvernachlässigung hat der Deutsche Bundestag am 24. April 2008 das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beschlossen, mit dem die frühzeitige Anrufung des Familiengerichts und ein frühes, aber gegebenenfalls niedrigschwelliges Eingreifen durch das Familiengericht erleichtert wird.

Ob darüber hinaus die Erziehung im Einzelfall aus pädagogischer Sicht als „gut“ oder „schlecht“ zu beurteilen wäre, kann für das Rentenrecht jedoch kein Kriterium sein, weil durch die Anerkennung der Kindererziehungszeit bei der späteren Rentenberechnung der „generative Beitrag“ des Erziehenden dem monetären Beitrag des arbeitenden Versicherten im Rahmen des so genannten Generationenvertrages gleichgestellt werden soll. Für diesen Familienlastenausgleich innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, der im Übrigen in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert wird, ist also allein entscheidend, dass ein Kind vorhanden ist, das im vorgenannten – wertfreien – Sinne erzogen wird. Zudem ist zu beachten, dass eine Wertung der Erziehungsqualität durch den Rentenversicherungsträger schon allein wegen der Freiheit, die das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch den Eltern im Hinblick auf das elterliche Erziehungsrecht einräumen, nicht denkbar wäre.

Eine generelle Aberkennung von Zeiten der Kindererziehung bei Kindesmissbrauch, Kindesvernachlässigung oder Kindestötung, die auch zurückliegende Zeiträume erfasst, kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Soweit die Petentin in diesem Zusammenhang auf Regelungen zum Hinterbliebenenrecht hinweist, ist es zwar richtig, dass es eine Regelung gibt, wonach Hinterbliebene keine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Dieser Fall unterscheidet sich aber dennoch grundlegend von dem Anliegen der Petentin, denn durch die Tötung würde der Versiche-

rungsfall und damit der Anspruch auf Hinterbliebenenrente überhaupt erst ausgelöst und die Straftat damit „belohnt“. Dieses Ergebnis musste der Gesetzgeber verhindern. Möglichkeiten, Fehlverhalten oder kriminelle Taten zu ahnden, haben die Rentenversicherungsträger aber auch in diesen Fällen nicht. Maßgeblich dafür ist der ganz allgemein geltende Grundsatz, dass das Sozialrecht grundsätzlich kein Strafrecht sein kann. Mit einer solchen Funktion wäre das Rentenrecht überfordert. Der Gesetzgeber hat hierzu die Maßnahmen nach dem Strafgesetzbuch und zu ihrer Durchsetzung die Justizbehörden vorgesehen. Im Übrigen müsste die Erfüllung der Forderung der Petentin dazu führen, dass grundsätzlich bei allen Straftaten im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit oder Pflügetätigkeit und dem damit verbundenen Erwerb von Rentenanwartschaften die Rentenhöhe abgesenkt wird. Eine solche Sichtweise ist jedoch einem Versicherungssystem, wie es die gesetzliche Rentenversicherung ist, wesensfremd. Die Höhe der Rente richtet sich in einem lohn- und beitragsbezogenen System grundsätzlich nach der Anzahl und der Höhe der Beiträge.

Es mag von der Petentin als unbefriedigend empfunden werden, dass Erziehungspersonen für die Erziehung ihres Kindes bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zeit, in der Jugendhilfebehörden noch nicht eingegriffen haben, einen rentenrechtlichen Vorteil erlangen. Massentatbestände – wie sie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung anfallen – sind jedoch nur pauschalen Regelungen zugänglich. Sie können besonders gelagerte Einzelfälle nicht immer berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss bringt der Forderung nach Sanktionen für die angesprochenen Straftaten volles Verständnis entgegen. Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, diese Problematik mit den Mitteln des Rentenrechts zu lösen.

Eine rückwirkende Änderung bereits abgeschlossener Lebenssachverhalte, wie in der Vergangenheit liegende Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist in der Regel nicht möglich. Deshalb liegt der Schwerpunkt des neuen Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls in der Prävention.

Vor diesem Hintergrund bedauert der Petitionsausschuss, die von der Petentin geforderten Rechtsänderungen nicht befürworten zu können; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.